



Stadt Tecklenburg

Kreis Steinfurt

Bebauungsplan Nr. 8 „Pagenkamp-Siekland“ 6. Änderung

beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

- öffentliche Auslegung -

Städtebaulich-Planerische Stellungnahme Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB



- Wasserwirtschaft · Infrastruktur
- Straßenbau · Verkehr
- Landschaftsplanung
- Stadtplanung
- Ingenieurvermessung
- Geoinformationssysteme

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	1
I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	1
1. Gemeinde Hagen a.T.W.	1
2. Gemeinde Lotte	1
3. Bezirksregierung Münster - Dez. 33 - Flurbereinigungsbehörde	1
4. Stadt Lengerich	1
5. Amprion GmbH	1
6. LWS Lappwaldbahn Service	1
7. Gemeinde Ladbergen	1
8. SWL Verteilungsnetzgesellschaft	1
9. PreZero Service Emsland GmbH & Co. KG	1
10. Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.	1
11. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	1
12. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	1
13. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	1
14. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	1
15. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	2
16. LWL-Archäologie für Westfalen	2
17. Deutsche Telekom Technik GmbH	3
18. Kreis Steinfurt	4

<p>A. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</p>	
<p>I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)</p>	
<p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinde Hagen a.T.W. vom 23.04.2019 2. Gemeinde Lotte vom 24.04.2019 3. Bezirksregierung Münster - Dez. 33 - Flurbereinigungsbehörde vom 29.04.2019 4. Stadt Lengerich vom 30.04.2019 5. Amprion GmbH vom 06.05.2019 6. LWS Lappwaldbahn Service vom 06.05.2019 7. Gemeinde Ladbergen vom 08.05.2019 8. SWL Verteilungsnetzgesellschaft vom 13.05.2019 9. PreZero Service Emsland GmbH & Co. KG vom 14.05.2019 10. Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. vom 20.05.2019 11. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 22.05.2019 12. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen 22.05.2019 	<ol style="list-style-type: none"> 13. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land vom 23.05.2019 14. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 24.05.2019

<p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:</p>	
<p>15. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 26.04.2019</p>	
<p>gegen die o.a. 6 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Pagenkamp / Siekländ“ werden seitens der Regionalniederlassung Münsterland keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass evtl. Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der L 597 nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des B-Planes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.</p>	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Es wird folgender Textbaustein unter <i>Hinweise</i> in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der L 597 können nicht geltend gemacht werden, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>16. LWL-Archäologie für Westfalen vom 06.05.2019</p>	
<p>es bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen. Bei Bodeneingriffen muss jedoch damit gerechnet werden, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Unterkreide (Albium) angetroffen werden. Aus diesem Grund bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Textbausteine werden unter <i>Hinweise</i> in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.</i>2. <i>Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</i> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p>

17. Deutsche Telekom Technik GmbH
vom 09.05.2019

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Pagenkamp/Siekland“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom müssen weiterhin gewährleistet sein. Daher wird folgender Textbaustein unter *Hinweise* in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Den Hinweisen wird gefolgt.

<p>18. Kreis Steinfurt vom 28.05.2019</p>	
<p>zur o.g. Planung nehme ich artenschutzrechtlich wie folgt Stellung:</p> <p>ich weise darauf hin, dass bei der Beseitigung von Gebäuden bzw. deren Sanierung nicht gegen die Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen werden darf. Dies gilt insbesondere für alle gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäuse. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, diese Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>Bevor das Vorhaben durchgeführt wird, müssen die artenschutzrechtlichen Verbote daher geprüft werden. Weitere Informationen finden Sie auf dem „Merkblatt Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen“ auf der Internetseite des Kreises Steinfurt unter „Natur und Landschaft / Formulare“.</p> <p>Auskunft erteilt Herr Dänekas, Tel.: 02551.69-1420</p>	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Folgender Textbaustein wird unter <i>Hinweise</i> in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Bei Sanierung, Umbau oder Abriss von Gebäuden sind die Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Betroffen sein können hier insbesondere gebäudebewohnende Vogelarten und Fledermäuse. Gemäß den geltenden, artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es verboten, diese Tiere zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu schädigen, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten so zu beschädigen oder zu zerstören, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt werden kann. Die betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Quartiere (v.a. Vogelnester, Fledermausquartiere) zu überprüfen, ggf. ist ein Fachgutachter hinzuzuziehen. Sollte ein Verdacht auf das Vorhandensein von Quartieren vorliegen, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Des Weiteren wird auf das Merkblatt Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen verwiesen, das auf der Internetseite des Kreises Steinfurt in der jeweils aktuellsten Fassung verfügbar ist.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 04.06.2019
Sp/Su-305.197

.....
(Der Bearbeiter)

